

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Deutsch – Afghanische Initiative e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke in Afghanistan im Sinne des §53 AO. In gegebener politischer Situation kann die Förderung auch Flüchtlingen in den Nachbarstaaten Afghanistans zugute kommen.
2. Der Verein ist unabhängig und politisch neutral. Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts und einer politischen Zugehörigkeit gewährt.
3. Der Zweck des Vereins wird dadurch erreicht, dass der Verein unmittelbar, d.h. selbst Projekte im Sinne der Zweckbestimmung plant, organisiert und durchführt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Verteilung von Nahrungsmitteln an besonders bedürftige Personen oder Personengruppen
 - wie z.B. Flüchtlingen, Witwen, Waisen,
 - Verteilung von Saatgut,
 - Verteilung von Schulmaterialien,
 - Anstoßhilfe zum Aufbau oder Wiederaufbau von Schulen, insbesondere auch für Mädchen
 - Vermittlung von Patenschaften für bedürftige Schüler, vor allem Waisen,
 - Aufbau von Schulpatenschaften.
4. Gegebenenfalls können Projekte auch in Kooperation mit anderen Vereinen oder Organisationen im Sinne der Zweckbestimmung durchgeführt werden, die selbst steuerbegünstigt sind und diese Förderung ausdrücklich in der Satzung festgelegt haben.
5. Die Finanzierung erfolgt durch Vereinsmittel, Spenden oder durch Mittel, die im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung gestellt werden.
6. Alle Förder- und Hilfsmaßnahmen des Vereins begründen keinen Anspruch des oder der Begünstigten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.
5. Mitglieder können beim Vorliegen wichtiger Gründe durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist vor allem ein den Verein schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres gezahlt werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht gezahlt haben, werden einmal mit der Frist von einem Monat gemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, können sie durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer afghanischer und der andere deutscher Herkunft sein muss, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Stellvertreter, der ihn im Verhinderungsfall vertritt. Die Stellvertreter der Beisitzer können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.

3. Der Vorstand kann ein afghanisches Mitglied als „Vertreter der DAI in Afghanistan“ für den Vorstand kooptieren. Der Vertreter muss mindestens vier Monate im Jahr in Afghanistan leben.
4. Der Vorstand kann einen weiteren stimmberechtigten Beisitzer und dessen Stellvertreter kooptieren.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Vereinssatzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die sind insbesondere:
 - a. die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Vereins nach außen,
 - b. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. die Planung und Organisation von Projekten und die Beschlussfassung über Projekte im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins in Zusammenarbeit mit den Projektleitern sowie die Beschlussfassung über die Gewährung von Geldern aus dem Spendenaufkommen bzw. dem Vereinsvermögen für diese Projekte. Die Beschlüsse sind bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser vorzulegen und zu begründen.
2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Welcher der Vertreter im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnimmt, legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung fest.

§ 9

Sitzung des Vorstands

1. Zu Sitzungen des Vorstands sind dessen Mitglieder vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Bei wichtigen Fragen, vor allem bei der Planung und Beschlussfassung von Projekten, können weitere Teilnehmer an der Vorstandssitzung auf Einladung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Bei Beschlüssen entsprechend § 8f der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Spenden und Beiträge aufgebracht.
2. Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung.
3. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über Berufungen im Sinne von § 4,6 der Vereinssatzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich fordert.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Die Einladung werden in brieflicher Form oder per e-mail versandt. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung während der Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

3. Soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke bzw. für die Förderung der Entwicklungshilfe. Dies sollte möglichst ein Verein zur Förderung von humanitären Projekten für Afghanistan sein. Der begünstigte Verein wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Freiburg, den 23.März 2002
In der Fassung vom 3.5.2010